



**Kassenärztliche Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Antrag auf Anerkennung als Hospitationspraxis

### Angaben zum Antragsteller:

Titel, Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Fachgebiet: \_\_\_\_\_

Tätigkeitsort: \_\_\_\_\_

(PLZ Ort)

\_\_\_\_\_

(Straße, Nr.)

Niedergelassen in eigener

Praxis seit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel Vertragsarzt



Rücksendung an:

Kassenärztliche Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Sicherstellung/Ref. Weiterbildung  
Neumühler Straße 22

**19057 Schwerin**

Hinweis: Den Antrag auf finanzielle Unterstützung von bis zu fünf Hospitationstagen in Höhe von 100 Euro pro Hospitationstag [max. für drei Hospitationen im Jahr] können Sie im Referat Weiterbildung der KVMV unter Tel. 0385/7431-365, -165, -167, -168 bzw. per eMail: [weiterbildung@kvmv.de](mailto:weiterbildung@kvmv.de) anfordern.

## Allgemeine Hinweise

### Unterstützung von Hospitationen in der ambulanten Versorgung

Niedergelassene Fachärzte der unmittelbaren Patientenversorgung (mit Ausnahme von Fachärzten für Allgemeinmedizin), die bislang nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu 5 Werktagen in einer Vertragsarztpraxis zu hospitieren, um einen Einblick in die vertragsärztliche Tätigkeit zu erhalten. Für den dadurch entstehenden Aufwand erhält der Arzt, in dessen Praxis die Hospitation stattfindet, eine Aufwandspauschale in Höhe von 100,- € pro Hospitationstag, maximal für drei Hospitationen im Jahr.

#### Voraussetzungen:

##### Vertragsarzt

- mindestens 5-jährige Tätigkeit als niedergelassener Vertragsarzt
- gegen den Vertragsarzt, der einen Hospitant beschäftigen möchte, dürfen keine Verfahren anhängig sein, die diesen für die Tätigkeit als Hospitationspraxis ungeeignet erscheinen lassen (z.B. Disziplinarverfahren, Plausibilitätsverstöße etc.)
- Die Vertragsarzt und der Hospitant müssen im gleichen Fachgebiet mit identischer Facharztanerkennung tätig sein.
  - *Ausnahmen: Allgemeinmedizin bzw. hausärztlich tätiger Internist  
Orthopädie bzw. Orthopädie und Unfallchirurgie  
Nervenheilkunde bzw. Neurologie bzw. Psychiatrie*

##### Hopitant/in

- Der Hospitant war bisher noch nicht im ambulanten Bereich tätig [auch nicht als Arzt in Weiterbildung]